

Jochen Fuchs

Ist die BRD ein „Fake-Staat“? Eine Widerlegung der „Reichsbürger“-These

Die „Reichsbürger“-Bewegung ist zu heterogen, um sie flächendeckend eindeutig einzuordnen. Die Akteure dieser Bewegung sind sich nur insofern einig, als sie die legale Existenz der BRD verneinen und von der (Fort-)Existenz eines wie auch immer gearteten (Deutschen) Reiches überzeugt sind.⁷ Daher beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Frage, inwieweit durch die Inkraftsetzung des Grundgesetzes (GG) im Jahre 1949 in Verbindung mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (vulgo: Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 und dem Beitritt der DDR mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 ein real existierender grundsätzlich souveräner Staat entstanden ist.

Das endgültige Ende des „Tausendjährigen Reiches“

Nachdem am 8. Mai 1945 die Wehrmacht bedingungslos kapituliert hatte, amtierte der Großadmiral Karl Dönitz, den Hitler in seinem Testament zu seinem Nachfolger ernannt hatte, bis zur Verhaftung seiner Person und der von ihm gebildeten Regierung in Flensburg am 23. Mai 1945 als Reichspräsident.

Mit der Verhaftung, spätestens aber mit der Proklamation Nr. 1 des Alliierten Kontrollrats vom 5. Juni 1945, mit welcher die vier Hauptsiegermächte des 2. Weltkrieges die „Übernahme der obersten Regierungsgewalt“ verkündeten, endete jeglicher Anspruch der „Regierung Dönitz“ auf die Ausübung einer wie auch immer gearteten Art von Staatsgewalt.

Nachdem dieser Zustand durch das Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 „bis auf weiteres“ bestätigt worden war, führten die weiteren internationalen Entwicklungen und der heraufziehende Kalte Krieg dazu, dass die ursprünglichen Pläne hinsichtlich eines Friedensvertrags nicht realisiert wurden, sondern die Westalliierten der Teilung des Landes durch die Gründung eines Weststaates den Vorzug gaben.

Die westlichen Hauptsiegermächte befahlen die Verfassung ihres „Bollwerks gegen Moskau“

Der Ursprung des späteren Grundgesetzes datiert vom Juni 1948. Die drei Militärgouverneure der Westzonen übergaben den elf Ministerpräsidenten entsprechend der Beschlüsse der Londoner Konferenz ihre „Frankfurter Direktiven“, die auf die Errichtung eines die drei Westzonen umfassenden Staates abzielten. Gemäß Dokument Nr. 1 sollte bis spätestens zum 1. September 1948 eine „verfassungsgebende Versammlung“ einberufen werden (Verfassungsausschuss 1948, S. 95).

Die Länderparlamente sollten das Verfahren beschließen, nach welchem die Abgeordneten zu dieser Versammlung bestimmt würden.

Als Vorgabe erhielt die Versammlung die Anweisung, „eine demokratische Verfassung auszuarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs“ und „eine angemessene Zentralinstanz schafft“ sowie „Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält“.

Die Militärgouverneure stellten in diesem Dokument in Aussicht, die Vorlage einer solchen Verfassung dann zur Ra-

tifizierung zu genehmigen, wenn sie „mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht im Widerspruch steht“.

In jedem Land sollte dann ein Referendum erfolgen, durch das die Verfassung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden ratifiziert würde. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verfassung war die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Länder. Vorgesehen war, dass sie dann für alle Länder bindend sein sollte, also auch für die Länder, in welchen das Volk mehrheitlich gegen die Verfassung votiert hatte.

Das partielle Scheitern der alliierten Pläne bahnt sich an

Bereits im Herrenchiemseer Verfassungskonvent wich man von dieser alliierten Vorgabe ab. In den Entwurf (Art. 148 Abs. 2) wurden zwei Alternativen aufgenommen: Das Grundgesetz sollte entweder „a) durch Volksbeschluss in den Ländern“ oder „b) durch übereinstimmenden Beschluss der Volksvertretungen“ angenommen werden. Die Vorschläge ergaben sich nach dem Bericht über den Verfassungskonvent aus der Diskussion darüber, ob „die Quelle der konstitutiven Gewalt beim Volke oder bei den Ländern“ zu liegen habe.

Regierung und Konvent misstrauen ihren „Volksgenossen“

Damit kam aber nur die halbe Wahrheit zum Ausdruck. Die Aufnahme einer im Dokument Nr. 1 nicht vorgesehenen Alternative ging auf den Antrag der Ministerpräsidenten an die Besatzungsmächte zurück, die Ratifikation nicht durch Volksentscheid, sondern durch die Länderparlamente vorzunehmen. Darüber war zum Zeitpunkt des Herrenchiemseer Konvents aber noch nicht definitiv entschieden worden.

Sowohl die Ministerpräsidenten¹ als auch die meisten Teilnehmer des Verfassungskonvents hatten Bedenken gegen einen verfassungsgebenden Akt des Volkes, sei es in den Ländern oder in anderer Konstellation. Sie gingen zum einen

* Der vorliegende Beitrag knüpft an den Artikel „Die Reichsbürger und ihre ‚Bewegung(en)‘“ an, der im letzten Heft Politisches Lernen (36. Jg., 3-4|2018, S. 24-30) erschien.

1 Die Ministerpräsidenten hatten sich bereits auf der so genannten Rittersturz-Konferenz in Koblenz (8.-10. Juni 1948), auf der sie die Frankfurter Direktiven berieten, auf eine gemeinsame Position geeinigt.

davon aus, dass die volle Ausübung des *pouvoir constituant* durch das Volk aufgrund der Besatzungssituation zum damaligen Zeitpunkt gar nicht möglich war² und deswegen kein richtiges Staatswesen durch einen solchen Akt gebildet werden konnte.³

So äußerte Justus Danckwerts, Ministerialrat in der niedersächsischen Staatskanzlei, in der Plenarsitzung des Verfassungskonvents vom 11. August 1948:

„Mir liegt daran, dass das Gebilde, das wir jetzt durch ein Grundgesetz oder durch eine vorläufige Verfassung schaffen, kein größeres Gewicht erhält, als es in der Absicht der Ministerpräsidenten in Koblenz und Frankfurt gelegen hat. Die Ministerpräsidenten haben bis zuletzt daran festgehalten, dass kein Staat, keine Verfassung geschaffen werden soll [...]. Ich bitte auch zu prüfen, ob es richtig und gut ist, davon zu sprechen, dass es das Volk ist, das sich dieses Grundgesetz gibt. (PR 1948-1949b, S. 101 f.)

Daran anknüpfend meinte Carlo Schmid (SPD):

„Nun glaube ich allerdings, die Möglichkeit, es [Deutschland, J.F.] als Staat neu zu organisieren, besteht, wenn Worte einen Sinn haben sollen, auch hier im Westen nicht, weil das, was zu einem Staat gehört, die *plenitudo potestatis*, auch in diesem Gebiet Deutschlands der Bevölkerung noch nicht zur Ausübung erstattet ist. [...] Was hier als Teilschicht der vollen Volkssouveränität heraufkommt, reicht nicht aus, um sich als Staat zu konstituieren, aber es reicht durchaus – darin stimmen wir praktisch völlig überein –, um ein Gebilde zu schaffen, das zu mindesten nach innen alles tun kann, was normalerweise ein Staat tut. Um jedoch die Dinge zu tun, die dem Staat im eigentlichen Sinne des Wortes ausmachen, sich auch nach außen hin eigenständig zu behaupten, dazu reicht es noch nicht aus. Deswegen vermag ich das Gebilde, das hier entstehen soll, nur als Staatsfragment zu bezeichnen und nicht als Staat im vollen Sinnen des Wortes.“ (PR 1948-1949b, S. 103 f.)

Keine Bühne der kommunistischen Agitation für ein „einig Vaterland“

Ein zweiter Gesichtspunkt, der in den Beratungen ebenfalls zur Sprache kam, war die Besorgnis vor einer als gefährlich angesehenen politischen Agitation im Zusammenhang mit Wahlen zu einer verfassungsgebenden Versammlung oder einer Volksabstimmung über eine Verfassung in den drei Westzonen. Man rechnete damit, dass dabei insbesondere von der KPD und von der SBZ aus die vom Westen betriebene

2 So auch Justizminister und stellvertretender Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern Carlo Schmid (SPD) auf der Niederwaldkonferenz der Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen. Vgl. Parlamentarischer Rat (PR) 1948-1949a, S. 199 f.

3 Diese Haltung brachten die Ministerpräsidenten gegenüber den Militärgouverneuren in ihrem Antwortschreiben vom 10. Juli 1948 auf das Dokument Nr. 1 zum Ausdruck: „Ein Volksentscheid würde dem Grundgesetz ein Gewicht verleihen, das nur einer endgültigen Verfassung zukommen sollte. Die Ministerpräsidenten möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass ihrer Meinung nach eine gesamtdeutsche Verfassung erst dann geschaffen werden kann, wenn das gesamte deutsche Volk die Möglichkeit besitzt, sich in freier Selbstgestaltung zu konstituieren; bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes können nur vorläufige organisatorische Maßnahmen getroffen werden.“ (PR 1948-1949a, S. 143 f.)

„Spaltung“ des „Restreichs“ äußerst kritisch und ablehnend beleuchtet werden würde.

So argumentierte der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard (CSU) gegen einen sozialdemokratischen Vorschlag mit dem Inhalt, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten zu lassen, der dann von einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Nationalversammlung bestätigt werden sollte:

„Glauben Sie denn, dass die von Ihnen gedachte – aus einer Wahl hervorgegangene – Versammlung übernimmt, was eine vorläufige Versammlung entworfen hat? Nie! Es ist ein Traum, wenn sie es glauben. Im Herbst wird dieses Grundgesetz kommunistisch und nationalistisch sehr stark beeinflusst sein, und die Parteien werden darauf, wenn sie in dieser Hinsicht auch Einmütigkeit beweisen, keinen Einfluss haben, denn die Verhältnisse sind stärker als wir.“ (PR 1948-1949a, S. 97)

In ähnliche Richtung geht eine Stellungnahme des Berliner Bürgermeisters Ernst Reuter (SPD) auf der Niederwaldkonferenz der Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen vom 21. und 22. Juli 1948:

„Ein Referendum erschwert und verzögert die Entwicklung im Westen, an deren Beschleunigung wir alle interessiert sind. Ein Referendum ist eine Möglichkeit für kommunistische Agitation, die wir nicht wünschen und die wir meiner Meinung nach unterbinden müssen.“ (ebd., S. 193)⁴

Es wurden auch Befürchtungen darüber geäußert, dass der vorgelegte Entwurf nicht die ausreichende Akzeptanz in der Bevölkerung finden werde, was in niedriger Abstimmungsbeteiligung zum Ausdruck kommen könnte.⁵ Andere Stimmen warnten vor einer politischen und wirtschaftlichen Katastrophe, die die begonnene Konsolidierung in den Westzonen gefährden würde und wiesen auf „destruktive Elemente“ hin, die ein negatives Votum anstreben könnten. Allerdings wollte man von dieser Besorgnis im Hinblick auf einen heftigen Abstimmungskampf vor einem Referendum nichts an die Öffentlichkeit dringen lassen, sondern vielmehr das Unterlassen einer Volksabstimmung nach außen hin auf andere Gründe stützen.⁶

Pro und contra Referendum

Die Alliierten legten auf die demokratische Legitimation des zu schaffenden Verfassungswerkes großen Wert.⁷ Sie wollten, dass die deutsche Bevölkerung für das im Entstehen begriffene Staatswesen Bundesrepublik und sein Grundgesetz durch ihr Votum „Verantwortung“⁸ übernehmen sollte.

4 Ähnlich die Ministerpräsidenten Karl Arnold (Nordrhein-Westfalen, CDU) und Hermann Lüdemann (Schleswig-Holstein, SPD) an gleicher Stelle (PR 1948-1949a, S. 227).

5 So z.B. der bayrische Ministerpräsident Hans Ehard (CSU) auf der Niederwaldkonferenz (PR 1948-1949a, S. 186 f.).

6 So ausdrücklich der hessische Ministerpräsident Christian Stock (SPD) (ebd., S. 227).

7 Vgl. die Äußerungen des US-amerikanischen Generals Lucius D. Clay gegenüber den Ministerpräsidenten seiner Zone vom 14. Juli 1948 (zitiert in: ebd., S. 152).

8 General Pierre Koenig, französischer Vertreter auf der Konferenz der Militärgouverneure mit den Ministerpräsidenten in Frankfurt am 20. Juli 1948 (zitiert in: ebd., S. 168).

Die Haltung der Ministerpräsidenten ließ demgegenüber eher darauf schließen, dass sie die Verantwortung für den Weststaat, der von der Bevölkerung möglicherweise als Grund für die Teilung Deutschlands angesehen werden konnte, durchaus bei der Tatsache der mangelnden Souveränität der Deutschen aufgrund der Besatzungssituation angesiedelt sehen wollten. Dies trug ihnen seitens General Lucius D. Clays sogar den Vorwurf der Brüskierung der Amerikaner und der Argumentationshilfe für die Russen ein (PR 1948-1949a, S. 152). Die „Anti-Referendums-Politik“ der meisten Ministerpräsidenten basierte also einerseits auf dem Versuch sich die Verantwortung dafür, dass sich möglicherweise die Spaltung Deutschlands verfestigte, nicht zuschieben zu lassen und der KPD keine Plattform für ähnliche Initiativen wie das vom Deutschen Volksrat am 15. April 1948 in Gang gesetzte Volksbegehren zu einem „Gesetz über die Einheit Deutschlands“ zu liefern,⁹ wurzelte aber auch in Befürchtungen über mangelnde Akzeptanz des Grundgesetzes in der Bevölkerung.

Derartige Argumente tauchten in den folgenden Diskussionen im Herrenchiemseer Verfassungskonvent bzw. im Parlamentarischen Rat und seinen Ausschüssen – soweit veröffentlicht bzw. überhaupt protokolliert – kaum mehr auf.

Im weiteren Verlauf kam es nicht zu einer bruchlosen Übernahme der Position der Ministerpräsidenten. In der 27. Sitzung des Organisationsausschusses beispielsweise wurde vereinbart, sich trotz der vorliegenden Alternativvorschläge des Herrenchiemseer Entwurfs an dem Dokument Nr. 1 zu orientieren. Danach lautete die Norm: „Dieses Gesetz (Grundgesetz) bedarf der Annahme durch Volksentscheid in mindestens zwei Dritteln der beteiligten Länder. In jedem Land entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.“ (PR 1948/49c, S. 102)

Diese Fassung übernahm der Hauptausschuss in seiner 20. Sitzung vom 7. Dezember 1948 in erster Lesung ohne Diskussion (PR 1948/49e, S. 238).

In späteren Beratungen gab es weiterhin Bestrebungen, von dieser Fassung des späteren Art. 144 GG wieder wegzukommen. Es ging darum, die Bemühungen der Ministerpräsidenten, die Militärgouverneure zum Abgehen von ihrem Festhalten an den im Dokument Nr. 1 niedergelegten Befehlen zu bringen, nicht zu konterkarieren.¹⁰ Die Frage der Annahme durch die Landtage oder durch eine Volksabstimmung wurde mit verschiedenen Argumenten über mehrere Sitzungen sowohl des Organisationsausschusses als auch des Hauptausschusses hin kontrovers diskutiert; schließlich setzte sich in diesen Instanzen die Linie der Ministerpräsidenten durch,¹¹ die inzwischen auch bei den Militärgouverneuren

zunehmend Anklang gefunden hatte.¹²

Im Plenum des Parlamentarischen Rates wurde der nunmehr als Art. 145 bezeichnete Artikel im Rahmen der zweiten Lesung des Grundgesetzes behandelt. Auch hier noch unternahm mehrere Abgeordnete Versuche, das Grundgesetz einem Volksentscheid zu unterwerfen. Der Abgeordnete Heinrich von Brentano (CDU) stellte für seinen Antrag hauptsächlich auf die Volkssouveränität und die mangelnde demokratische Weihe als politisches Versäumnis ab, scheiterte aber ebenso wie der Abgeordnete Karl Renner (KPD), der das Procedere der Weimarer Verfassung für Volksabstimmungen zur Anwendung kommen lassen wollte (PR 1948/49d, S. 193 f.).

Dem Schuppen gebührt kein Richtfest – Carlo Schmid „erspart“ dem Grundgesetz eine frühzeitige volle Legitimation

Als in der dritten Lesung wegen der Ankündigung Bayerns, das Grundgesetz auf jeden Fall einer Volksabstimmung zu unterwerfen,¹³ sich die Stimmen für einen plebiszitären Akt mehrten (PR 1948/49d, S. 230), gelang es Carlo Schmid (SPD) als Vertreter der Gegenposition mit folgenden Worten das Steuer nunmehr endgültig herumzureißen:

„Es ist ein alter und guter Brauch, dass eine Verfassung durch das Volk sanktioniert werden muss. Aber wir wollen ja hier keine Verfassung machen, sondern wir wollen ein *Provisorium* schaffen [...] aus diesem Grunde haben schon bei der ersten Zusammenkunft die Ministerpräsidenten [...] erklärt, dass sie gegen eine Ratifizierung des Grundgesetzes durch das Volk seien und dass sie deswegen dagegen seien, weil diesem Grundgesetz dadurch ein Pathos gegeben würde, das ihm nicht gebühre. Wir haben hier doch nur einen Schuppen, einen Notbau, und einem Notbau gibt man nicht die Weihe, die dem festen Hause gebührt. Fälschen wir nicht den Charakter dieses Werkes, indem wir es zur Volksabstimmung stellen, bringen wir, indem wir ihm eine Sanktionierung minderen Gewichtes geben, zum Ausdruck, dass es keine Verfassung ist!“ (PR 1948/49d, S. 230, Hervorhebung im Original)¹⁴

Die Änderungsanträge konnten sich nach dieser Intervention in der Abstimmung nicht durchsetzen.

Die Äußerung Carlo Schmid (SPD) in der Diskussion über die Notwendigkeit einer Volksabstimmung verdeutlicht, dass in der historischen Situation der Entstehungszeit des Grundgesetzes die Mitglieder des Parlamentarischen Rates vom Übergangscharakter dieses Normenwerkes ausgingen, dem sie deswegen ausdrücklich die Bezeichnung als „Verfassung“ verweigerten. Die besondere Situation Deutschlands, die faktische Teilung, gleichzeitig aber der Wunsch, eine

9 Vgl. dazu den Beitrag des Hamburger Bürgermeisters Max Brauer (SPD) auf der Schlusskonferenz der Ministerpräsidenten und der Militärgouverneure am 26. Juli 1948 (ebd., S. 277).

10 Vgl. die Äußerungen des Abgeordneten Rudolf Katz (SPD) (zitiert in: Jahrbuch, S. 919).

11 Ein Teil der CDU-Fraktion, für die Heinrich von Brentano sprach, beharrte allerdings sowohl in den interfraktionellen Besprechungen als auch im Hauptausschuss noch bei der 4. Lesung auf einer Volksabstimmung, unterlag aber in der Abstimmung im Hauptausschuss (vgl. Jahrbuch, S. 920).

12 Vgl. zu den (schlecht dokumentierten) Verhandlungen mit den Militärgouverneuren in den Monaten November 1948 bis April 1949: ebd., S. 12 f.

13 Wobei die bayerische Regierung auf die in der bayrischen Verfassung verankerte Möglichkeit Bezug nahm, das Volk anzurufen, um ein negatives Votum gegen das Grundgesetz zustande zu bringen.

14 Dies trug ihm seitens des Abgeordneten Karl Renner (KPD) den Vorhalt der Formulierung der Präambel sowie den Vorwurf ein, dem Volk das Recht zur Abstimmung zu nehmen (PR 1948/49d, S. 230).

spätere Vereinigung nicht zu verbauen, sondern eher zu fördern, führten dazu, dass der Provisoriumscharakter in die Normen des Grundgesetzes – Präambel, Art. 23 GG alte Fassung (a.F.) und Art. 146 GG a.F. – Eingang fand.¹⁵ Man hatte sich damals vorgestellt, dass anlässlich einer „großen“ Vereinigung aller vier Besatzungszonen eine Verfassungsgebende Versammlung gewählt werden würde und die von dieser Versammlung ausgearbeitete Verfassung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden würde. Diese Aufgabe harrt, so man sich die Worte von Carlo Schmid (SPD) ernst nimmt, noch ihrer Lösung, denn:

„Die neue, die echte Verfassung unseres Volkes wird also nicht im Wege der Abänderung dieses Grundgesetzes geschaffen werden, sie wird originär entstehen, und nichts in diesem Grundgesetz wird die Freiheit des Gestaltungswillens unseres Volkes beschränken, wenn es sich an diese Verfassung machen wird.“ (PR 1948-1949f, S. 444)

Daran änderte auch der Beitritt der DDR nach Art. 23 GG nichts, da nach Carlo Schmid's Worten von 1949 „auch der Beitritt aller deutschen Gebiete [...] dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen“ (ebd., S. 38) könne.

Gleichzeitig wurde aber immer wieder betont, dass es später eine endgültige deutsche Verfassung geben müsse, die originär zustande kommen werde (Vgl. PR 1948/49e, S. 238).

Dass diese Position auch noch nach den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag Allgemeingut war, ergibt sich aus der Erklärung der Bundesregierung vom 27. September 1951 vor dem Deutschen Bundestag, die von allen nicht der KPD angehörenden Abgeordneten gebilligt wurde. Die von Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) abgegebene Erklärung beginnt mit den Worten:

„Das oberste Ziel der Politik der Bundesregierung ist und bleibt die Wiederherstellung der deutschen Einheit in einem freien und geeinten Europa. Diese Einheit muss aus der freien Entscheidung des gesamten deutschen Volkes kommen. Die Bundesregierung hat deshalb wiederholt [...] die Abhaltung freier, allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahlen in ganz Deutschland zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung vorgeschlagen. [...]“ (abgedruckt in: Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen 1953, S. 40)

In dem Maße, in dem in der Bundesrepublik ein Nachdenken über ein wie auch immer geartetes „Zusammengehen“ mit den „Brüdern und Schwestern“ in der DDR in das Reich der Träume bzw. der Reden zum „alten“ Nationalfeiertag ausgewandert war, machte man sich dann in den folgenden Jahren auch keine weiteren Gedanken darüber.

Das Bundesverfassungsgericht schweigt (meist)

Zu diesen Fragen gibt es – auch aufgrund dessen, dass die Möglichkeit deutscher Einheit bis Ende der 1980er Jahre eher theoretischer Natur war – wenig Äußerungen seitens des Bundesverfassungsgerichts.

Im KPD-Urteil von 1956¹⁶ hat sich das Bundesverfassungsgericht noch am ausführlichsten mit der Bedeutung der Wiedervereinigung beschäftigt. In diesem Urteil geht das Gericht auf die Präambel und Art. 146 GG a.F., nicht jedoch Art. 23 S. 2 GG a.F. ein und führt dazu aus:

„Die gesamtdeutschen Wahlen dienen aber der Vorbereitung eines Aktes des *pouvoir constituant* des ganzen deutschen Volkes, der die Beschlussfassung über eine gesamtdeutsche Verfassung zum Gegenstand hat, also gerade darüber entscheiden soll, ob die Ordnung des Grundgesetzes auch für Gesamtdeutschland fortbestehen oder durch eine andere Verfassungsordnung abgelöst werden soll.“ (BVerfGE 5, S. 85 ff.)

Im Hinblick auf das Verbot der KPD hält es das Gericht für angebracht, dass die im sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes verbotene KPD an freien Willensakten des deutschen Volkes i.S.v. Art. 146 GG a.F. und ihrer Vorbereitung mitwirken darf. Aus diesen Äußerungen des Gerichts lässt sich entnehmen, dass für den Fall der Wiedervereinigung das Bundesverfassungsgericht Schritte für notwendig erachtet, die über den bloßen Eintritt anderer Teile Deutschlands gem. Art. 23 S. 2 GG a.F. hinausgehen. Das Gericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 allerdings festgestellt, dass den politischen Organen ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, wie das Ziel der Wiedervereinigung angestrebt wird (BVerfGE 77, S. 149). Durch die Wiedervereinigung nach Art. 23 GG a.F. aber wurde die Mitwirkung der KPD endgültig zunichte gemacht.

Die BRD ist ein souveräner Staat

Die Tendenz, die sich aus der zitierten Rechtsprechung herauslesen lässt, wird von allgemeinen Erwägungen zur verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes gestützt.

Feststellen lässt sich, dass bei der Entstehung des Grundgesetzes dessen mangelnde unmittelbare Legitimation akzeptiert wurde, weil das Grundgesetz als Provisorium, Übergangslösung und „vorläufige“ Regelung für ein Staatswesen in den Westzonen gedacht war. Dies war aber nur die eine Seite der inneren Begründung dafür, dass das Problem der Betätigung der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes im Jahr 1949 nicht anders aufgelöst wurde. Ihr stand nach der Auffassung vieler¹⁷ die tatsächliche Lage drei Jahre nach dem verlorenen Krieg und nicht zuletzt auch der Umstand entgegen, dass man schließlich ein besetztes Land war.

Auch der Vorschlag der drei westlichen Besatzungsmächte, das Grundgesetz durch Volksabstimmung zu legitimieren, wurde von deutscher Seite – zutreffend – nicht als vollwertige, freie Betätigungsmöglichkeit des deutschen Souveräns

15 Zum provisorischen Charakter des Grundgesetzes vgl.: Eschenburg 1956, S. 375; Zieger 1974, S. 127, 154; Wengler 1956, S. 49 ff.; Arndt 1960, S. 5 f., bes. Fußnote 7.

16 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 5, 1956, S. 85 ff. Im Folgenden zitiert als BVerfGE.

17 Z.B. Arndt 1960, S. 6. Auch Wengler (1956, S. 90), der kritisiert, dass das Grundgesetz die Wiedervereinigung nicht ausdrücklich mit dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechtes als rechtlicher Grundlage verknüpft hat, führt dies auf die Gegebenheiten der Besatzungslage zurück.

zumindest in den drei Westzonen angesehen.¹⁸ Man hielt diesen Geburtsmangel der westdeutschen provisorischen Verfassung für tolerabel, weil sowohl in der Präambel als auch in Art. 146 GG a.F.¹⁹ durch das Grundgesetz selbst eine Verpflichtung ausgesprochen worden war, das „Provisorium“ durch eine dauerhafte Verfassung zu ersetzen und dafür die aus der Souveränität des Volkes fließende Legitimation, sich selbstbestimmt für eine Verfassung zu entscheiden, einzuholen – sobald die tatsächlichen Verhältnisse es erlauben würden.

Insofern hätte 1990 nicht der Weg über Art. 23 GG a.F. gewählt werden dürfen, sondern der über Art. 146 GG a.F. um den mit dem Provisorium verbundenen Legitimationsmangel der jungen BRD endgültig zu „heilen“.

Der Umstand, dass es hierfür 1990 keine politische Mehrheit gab, führt allerdings nicht dazu, dass die territorial gewachsene BRD, die ab dem 3. Oktober 1990 keinen Winkel mehr aufwies, in welchem ihre Souveränität juristisch durch ein Votum von alliierten Militärgouverneuren begrenzt war, plötzlich zu einem Fake-State geworden ist. Insofern mutet die Argumentation aus den Kreisen der „Reichsbürger“ ähnlich surreal an wie die einst herrschende Staatsrechtslehre und Rechtsprechung der BRD vor 1990 in Bezug auf die DDR (vgl. Caspar / Neubauer 2012, S. 530 f.). Der Umstand, dass das Grundgesetz bislang noch nicht von einer „echten Verfassung“ (Carlo Schmid, SPD) abgelöst worden ist, mag bedauerlich sein, ist aber keinesfalls geeignet, die Auffassung der sogenannten „Reichsbürger“ zu stützen, dass die BRD ein „Fake-Staat“ ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein real existierender grundsätzlich souveräner Staat.

Literatur

Arndt, Adolf (1960): Der Deutsche Staat als Rechtsproblem. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 18. Dezember 1959. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 3, Reprint 2018, Berlin: De Gruyter

¹⁸ Dem hätten auch die vielfältigen Einflussnahmen der drei Westmächte auf die Art und Inhalte des späteren Grundgesetzes – z.B. durch das Dokument Nr. 1, die Suspendierung des auf Berlin bezogenen Teils durch das Memorandum vom 2. März 1949 und abschließend dem Genehmigungsvorbehalt entgegen gestanden. Zudem lässt sich der Einfluss der Besatzungsmächte auf die Entstehung des Grundgesetzes darin ablesen, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Rates keine Immunität genossen und auch tatsächlich zumindest ein Mitglied während der Beratungen über das Grundgesetz wegen politischer Äußerungen von einem britischen Militärgericht verurteilt und in Haft genommen wurde (vgl. PR 1948/49e, S. 603 ff.).

¹⁹ Zur Argumentation aus den Reihen der „natürlichen Personen“ gemäß § 1 des staatlichen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vgl. Maurer (2016) sowie den Beitrag zu Artikel 146 des Grundgesetzes (GG) im „feminismusfreien“ Internet-Lexikon WikiMANNia.

Caspar, Christa / Neubauer, Reinhard (2012): Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), Heft 12/2012, S. 529-576

Eschenburg, Theodor (1956): Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart: Schwab

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (1951): Band 1, Tübingen: J.C.B. Mohr

Maurer, Klaus (2016): Die „BRD“-GmbH oder zur völkerrechtlichen Situation in Deutschland und den sich daraus ergebenden Chancen für ein neues Deutschland, 3. Aufl., Oldenburg: Sunflower-Verlag

Wengler, Wilhelm (1956): Deutschland als Rechtsbegriff, in: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, hrsg. v. Theodor Maunz, München: Isar Verlag, S. 49-90

WikiMANNia (2019): Artikel 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (http://de.wikimannia.org/Artikel_146_des_Grundgesetzes_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland; 7.2.2019)

Zieger, Gottfried (1974): Zwei Staaten in Deutschland – Eine Betrachtung zur Rechtslage Deutschlands nach dem Grundvertrag, in: Im Dienst an Recht und Staat. Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hans Schneider und Volkmar Götz, Berlin: Duncker und Humblot, S. 127-156

Dokumentationen

Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.) (1953): Die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch gesamtdeutsche Wahlen. Dokumente und Akten, 4. Aufl., Bonn

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1956/1987): hrsg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Band 5 und Band 77, Tübingen: Mohr Siebeck

Parlamentarischer Rat (1948/49a) (1975): Akten und Protokolle, hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Band 1 (Vorgeschichte), München

Parlamentarischer Rat (1948/1949b) (1981): Akten und Protokolle, hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Band 2 (Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee), Boppard am Rhein

Parlamentarischer Rat (1948/49c): Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache. Nr. 850, 854), erstattet von den Berichterstattern des Hauptausschusses für das Plenum, Bonn

Parlamentarischer Rat (1948/49d): Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn

Parlamentarischer Rat (1948/49e): Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn

Parlamentarischer Rat (1948/1949f) (1996): Akten und Protokolle, hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Bd. 9 (Plenum), München

Verfassungsausschuss der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen (Hrsg.) (1948): Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10.-25.8.1948. München